



Gesetzentwurf

der Piratenfraktion

Petitionsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (Petitionsgesetz - PetG)

§ 1 Zweck dieses Gesetzes und Begriffe

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Umsetzung des in Art. 25 der Landesverfassung geregelten Petitionsrechtes sowie die Regelung der Arbeit des gemäß Art. 25 der Landesverfassung für die Behandlung der Petitionen einzusetzenden Petitionsausschusses.
- (2) Petition im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bitte, Beschwerde, Anregung, Kritik oder vergleichbare Maßnahme einer Bürgerin oder eines Bürgers oder mehrerer Bürgerinnen oder Bürger gerichtet auf ein Handeln oder Unterlassen an den Landtag zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen.
- (3) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt.
- (4) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt.
- (5) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag, die im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht werden.

§ 2 Petitionsrecht und Petitionsberechtigung öffentlich Bediensteter

- (1) Jedermann hat das Recht, bei dem Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Petition im Sinne von § 1 Abs. 2 einzureichen.
- (2) Öffentlich Bedienstete dürfen Petitionen ohne Einhaltung des Dienstwegs einreichen.

§ 3 Form und Inhalt der Petition

Die Petition ist schriftlich oder elektronisch einzureichen und muss den oder die Petenten erkennen lassen.

§ 4 Petitionen inhaftierter oder in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachter Personen

Petitionen inhaftierter oder in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachter Personen sind verschlossen, ohne Protokollierung und ohne Kontrolle dem Landtag zuzuleiten. Dasselbe gilt für den sonstigen Schriftverkehr dieser Personen mit dem Landtag.

§ 5 Behandlung von Petitionen im Petitionsausschuss (Verfahren)

- (1) Über die dem Landtag zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Landtages bestehender, für diesen besonderen Zweck nach Art. 25 der Landesverfassung eingesetzter Petitionsausschuss. Von einer sachlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn die Petition Verstöße gegen Strafgesetze beinhaltet oder zum Ziel hat oder lediglich den Inhalt einer früheren Petition derselben Petentin oder desselben Petenten aus derselben Wahlperiode ohne wesentlich neue Gesichtspunkte wiederholt.
- (2) Für den Petitionsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Landtages, sofern nicht durch dieses Gesetz Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Ausschuss bestellt grundsätzlich für jede Petition eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, als Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter bestellt und tätig zu werden.
- (4) Der Petitionsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Stellungnahme eines Fachausschusses des Landtages oder eines besonders fachkundigen, dem Ausschuss nicht angehörenden Mitgliedes des Landtages einholen.

§ 6 Aufklärung des Sachverhalts

- (1) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Petenten, andere Beteiligte und Sachverständige anhören sowie Zeugen vernehmen. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes hat der Petitionsausschuss die Pflicht, den Petenten oder einen Vertreter im Ausschuss zu hören.
- (2) Der Petitionsausschuss oder Bericht erstattende Mitglieder des Ausschusses können von der Landesregierung mündliche oder schriftliche Auskünfte und Berichte, die Vorlage von Akten und amtlichen Unterlagen und Gestattung einer Ortsbesichtigung verlangen. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen zu gestatten.
- (3) Der Petitionsausschuss kann Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienende Einrichtungen des Landes jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

- (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und dem Berichterstatter einer Petition Amtshilfe zu leisten.
- (5) Stellungnahmen, Berichte und Auskünfte sind dem Petitionsausschuss binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten. Ist eine Petitionsangelegenheit eilbedürftig, kann die Frist zur Stellungnahme auf höchstens eine Woche verkürzt werden.
- (6) Der Petitionsausschuss kann die Ausübung seiner Befugnisse im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7 Benachteiligungsverbot

Niemand darf wegen einer Petition benachteiligt werden. Ein Disziplinarverfahren darf nicht eingeleitet werden.

§ 8 Berichtspflicht

Wird die Landesregierung gebeten, einer Petition abzuhelpen, ist sie verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition und in anderen gleich gelagerten Fällen veranlasst hat. Sofern sie der Bitte um Abhilfe nicht nachkommt, hat das zuständige Mitglied auf Ersuchen des Petitionsausschusses dem Ausschuss die Gründe mündlich darzulegen.

§ 9 Sprechstunden

Der Petitionsausschuss führt regelmäßig Sprechstunden durch. Die Sprechstunden werden von der oder dem Vorsitzenden und vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern durchgeführt.

§ 10 Öffentliche Petitionen

- (1) Öffentliche Petitionen können von jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden.
- (2) Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.
- (3) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition bearbeitet.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein - LStVollzG SH)

An § 41 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein - LStVollzG SH) vom 21. Juli 2016 (GVOBl. 2016, 618) wird ein Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Für den Kontakt mit dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gilt dieser Abschnitt vorbehaltlich abweichender Regelungen des Petitionsgesetzes.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG)

Dem § 18 Absatz 2 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz – PsychKG) vom 14. Januar 2000 (GVOBl. 2000, 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2015 (GVOBl. 2015, 106), wird ein Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Für den Kontakt mit dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gelten die §§ 18 bis 22 vorbehaltlich abweichender Regelungen des Petitionsgesetzes.“

Artikel 4
Änderung des Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG)

Dem § 9 Absatz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) vom 19. Januar 2000 (GVOBl. 2000, 114), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. Mai 2015 (GVOBl. 2015, 106; ber. 318) wird folgender Satz angefügt:

„Für den Kontakt mit dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gelten die §§ 9 bis 13 vorbehaltlich abweichender Regelungen des Petitionsgesetzes.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Stärkung der Rechte von Petenten und des Petitionsausschusses.

Die Landesverfassung sieht in Art. 25 das Petitionsrecht und die Einrichtung eines besonderen Ausschusses dafür vor. Durch die Landesverfassung wird damit das Petitionsrecht mit Verfassungsrang ausgestattet. Umso erstaunlicher ist es, dass die Gewährung dieses Rechts bislang nur untergesetzlich geregelt ist. Ausschließlich die Geschäftsordnung des Landtages sieht in § 9 Abs. 1 Ziffer 7 den Petitionsausschuss als ständigen Ausschuss vor und enthält Regelungen für das Verfahren. Schleswig-Holstein bleibt damit hinter einigen anderen Bundesländern und dem Bund zurück, die aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Bürgerrechtes entsprechende Petitions Gesetze erlassen haben. Das gilt für Bayern, Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, mit im Übrigen unterschiedlichen Bezeichnungen.

Zu § 1:

In § 1 wird der Bezug zur Landesverfassung hergestellt und zunächst der Begriff der Petition und des Petitionsrechtes definiert. Insbesondere werden verschiedene Formen der Petition definiert.

Zu § 2:

Abs. 1 sieht ein subjektives Recht auf die Einreichung einer Petition vor. Das Recht auf das Einreichen von Petitionen soll hier erstmals einfachgesetzlich geregelt und sprachlich deutlicher gefasst werden.

Abs. 2 entspricht § 1 des Petitions Gesetzes – PetG des Landes Brandenburg. Die Bestimmung soll bei öffentlich Bediensteten schon im Vorwege verhindern, dass sie Nachteile erleiden können, weil Vorgesetzten die Petition zur Kenntnis gelangt.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Form der Einreichung der Petition. Angesichts der Möglichkeiten und der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Modernisierung der elektronischen Verwaltung muss die elektronische Einreichung möglich sein. Auch im Fall der elektronischen Einreichung soll hinreichend erkennbar sein, wer der Petent ist. Die Authentizität des Petenten soll sichergestellt sein. Aufgrund der technischen Entwicklung und der bisher geringen Nutzung wird hier nicht auf die qualifizierte Unterschrift nach dem Signaturgesetz gefordert.

Zu § 4:

Die Regelung entspricht § 3 des Petitions Gesetzes – PetG des Landes Brandenburg. Um Gefangene besser vor Nachteilen infolge ihrer Petitionen oder sonstigen

Eingaben zu schützen, darf ihr Briefverkehr mit dem Landtag nicht geöffnet werden. Dieser Schutz ist stärker als das Verbot inhaltlicher Kontrolle in § 50 LStVollzG SH.

Zu § 5:

§ 5 regelt das Verfahren des Petitionsausschusses und wird ergänzt durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Künftig soll jedes Mitglied des Petitionsausschusses auf seinen Wunsch die Mitberichterstattung zu einer Petition übernehmen können. Auf diese Weise können dem Ausschuss gegebenenfalls unterschiedliche Erledigungsvorschläge unterbreitet werden.

Zu § 6:

§ 6 des Entwurfes regelt den wesentlichen Teil des Verfahrens – die Aufklärung des Sachverhaltes. Inhaltlich ist die Vorschrift an die Petitionsgesetze der Länder Bremen und Brandenburg und an das Sächsische Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG - angelehnt.

Von wesentlicher Bedeutung und neu ist in Absatz 1 das Recht jedes Ausschussmitglieds, die persönliche Anhörung eines Petenten zu verlangen, damit dieser sein Anliegen in Person darstellen und Rückfragen unmittelbar beantworten kann.

Die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, anderen Beteiligten und vor allem des Petenten dient der Erweiterung der Möglichkeiten des Ausschusses.

In Absatz 2 wird die Landesregierung zu einer umfassenden Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet. Das entspricht § 5 des Petitionsgesetzes - PetG Brandenburg.

Absatz 3 ist an die Regelung in § 5 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes – SächsPetAG - angelehnt. Die sehr weitgehende Berechtigung der Ausschussmitglieder nach dieser Vorschrift dient der hindernisfreien Umsetzung des Petitionsrechtes für den Fall, dass die Umstände innerhalb einer in der Vorschrift genannten Einrichtungen Gegenstand der Petition sind. Nur unter den genannten Voraussetzungen ist eine unbehinderte Sachverhaltsaufklärung notwendig. Nach Absatz 6 kann der Ausschuss auch einzelne Mitglieder mit einem Besuch beauftragen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 5 Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG.

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 5 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft.

Absatz 6 entspricht inhaltlich § 6 PetG Bund.

Zu § 7:

§ 7 stellt eine der Kernvorschriften des neuen Gesetzes dar. Nur wer sich sicher sein kann, dass er nicht wegen einer Petition benachteiligt wird, kann dieses Recht uneingeschränkt ausüben. Jede Form von denkbarer Repressalie schränkt die Rechtsausübung ein. Das gilt für Strafgefangene genauso wie im öffentlichen Dienst. Ähnliches regeln § 1 des PetG Mecklenburg-Vorpommern und § 4 Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG.

Zu § 8:

§ 8 entspricht inhaltlich § 12 des PetG Bremen und verbessert die Durchsetzung der vom Landtag beschlossenen Empfehlungen des Ausschusses.

Zu § 9:

§ 9 entspricht inhaltlich § 6 PetG Hamburg. Die dort genannten Sprechstunden stellen eine zusätzliche Möglichkeit dar, Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses zur Seite zu stehen. Das persönliche Gespräch kann vielfach hilfreich sein und das weitere Verfahren verkürzen.

Zu § 10:

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung einer gesetzlichen Regelung für die öffentliche Petition. Vorbild ist das Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft des Landes Bremen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2016 (Brem.GBl. S. 594). Angesichts der steigenden Bedeutung des Internets und der anstehenden Einführung eines Transparenzportals empfiehlt sich die gesonderte Anerkennung dieser Form der Petition im Petitionsgesetz.

Erstmals ermöglicht werden soll eine Diskussion öffentlicher Petitionen im Internet. Auf diesem Wege können den Petitionsausschuss wichtige Hinweise erreichen.

Zu Artikeln 2, 3 und 4:

Die Änderungen der Fachgesetze sollen denkbare Widersprüche zum neuen Petitionsgesetz vermeiden.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Uli König

Patrick Breyer
und Fraktion